



Antrag auf Ausstellung einer
Bescheinigung über die vergleichbare Anerkennung im
Fachbereich baulicher Brandschutz

Übersicht

Übersicht.....	1
Checkliste zum Antrag.....	1
Antrag auf vergleichbare Anerkennung.....	2-3
Anlage 1 Hinweis Haftpflichtversicherung.....	4

Checkliste zum Antrag

Folgende Unterlagen werden - neben dem vollständig ausgefüllten Antrag - für die weitere Bearbeitung benötigt:

Einreichung aller Unterlagen in 1-facher Ausfertigung

1. Kopie der Urkunde über die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer
2. Kopie einer Bescheinigung über die Eintragung in eine Liste der Prüfsachverständigen für Brandschutz oder eine andere vergleichbare Anerkennung, die den Anforderungen von § 4 Absatz 1 SV-VO genügt
3. Vorlage vertragliche Unterlagen über die Rechtsstellung in den Ingenieurunternehmen
4. Vorlage einer Haftpflichtversicherung

Antrag

auf Ausstellung einer Bescheinigung über die **vergleichbare Anerkennung im Fachbereich baulicher Brandschutz** nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) in der jeweils geltenden Fassung

1. Personalien

1.1 Geschlecht männlich weiblich divers

1.2 Familienname

1.8 Beratende/r Ingenieur/in
 (bitte Nachweis beifügen): Ja Nein

1.3 Vorname(n)

1.4 Geburtsname

1.9 Bundesland in dem eine Mitgliedschaft besteht

1.4 geboren am

1.5 geboren in

1.91 Mitgliedsnummer der Ingenieurkammer

1.6 Staatsangehörigkeit

1.92 Listennummer bei der Ingenieurkammer des Landes

1.7 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel

2. Anschrift der Hauptwohnung

3. Büroanschrift

2.1 Straße, Nr.

3.1 Firma / Büro

2.2 PLZ

3.2 Straße, Nr.

2.3 Ort

3.3 PLZ

2.4 Bundesland

3.4 Ort

2.5 Telefon

3.5 Bundesland

2.6 Telefax

3.6 Telefon

2.7 E-Mail

3.7 Telefax

3.8 E-Mail

3.9 Homepage

4. Adressverwendung

4.1 Adresse Fachlistenführung

4.2 Adresse Gebührenbescheid/
 Kostenvorschuss

5. vorzulegende Unterlagen

5.1 Kopie der Urkunde über die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer ¹

5.2 Kopie einer Bescheinigung über die Eintragung in eine Liste der Prüfsachverständigen für Brandschutz oder eine andere vergleichbare Anerkennung, die den Anforderungen von § 4 Absatz 1 SV-VO genügt.

Hinweis: Da die Verfahren der Bundesländer im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit Unterschiede aufweisen, kann es erforderlich werden, dass bezogen auf das Bundesland, das die Ursprungsanerkennung ausgesprochen hat, weitere Nachweise vorzulegen sind. Hierüber werden Sie gesondert durch die Ingenieurkammer-Bau NRW informiert.

¹Dieser Antrag gilt nur für Mitglieder anderer Ingenieurkammern, wenn es in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihres Geschäftssitzes oder ihres Beschäftigungsortes ein vergleichbares Anerkennungsverfahren in Sinne des § 4 Absatz 1 SV-VO gibt. Ist dies nicht der Fall, kann bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ein Antrag auf staatliche Anerkennung gestellt werden. Die nach § 2 Absatz 1 SV-VO zuständige Kammer (in NRW: Ingenieurkammer- Bau NRW oder Architektenkammer NW) stellt die Vergleichbarkeit fest.



6. Erklärungen (bitte ankreuzen)

- 6.1 Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO), in der jeweils geltenden Fassung, liegt mir vor (<https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/Recht.php>).
- 6.2 Ich bestätige, dass
- ich im Falle einer Auftragsannahme bei einer Tätigkeit im Bereich Brandschutz, die in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen kenne und beachte. Hierzu gehören ohne Anspruch auf Vollständigkeit (<https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/Recht.php>):
 - Bauordnungsrechtliche Regelungen (z.B. BauO NRW 2018 und BauPrüfVO mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften, SV-VO, PrüfVO NRW, FeuVO NRW, etc.)
 - Sonderbauverordnungen und -richtlinien (z.B. SBauVO, LöRüRI, etc.),
 - weitere einschlägige gesetzliche Regelungen,
 - vertragliche Unterlagen über die Rechtstellung in den Ingenieurunternehmen (z.B. Gesellschafter- und Geschäftsführervertrag) vorliegen, an denen ich beteiligt bin und aus denen sich die nachzuweisende Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit ergibt (§ 3 Absatz 5 SV-VO),
 - ich die Pflichten gemäß § 6 SV-VO in Verbindung mit den Vorschriften der BauO NRW kenne und einhalte, insbesondere, dass ich das geforderte Verzeichnis führe und der zuständigen Kammer auf Verlangen vorlege (§ 6 Absatz 10 SV-VO) und dass ich mich regelmäßig im Bereich baulicher Brandschutz fortbilde,
 - ich die Ingenieurkammer-Bau NRW über Änderungen meiner in diesem Formblatt getätigten Angaben unverzüglich informiere, insbesondere darüber, ob sich bezüglich der nach den Nummern 5.1 und 5.2 vorzulegenden Nachweise Änderungen ergeben haben.
- 6.3 Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage 1) zur Kenntnis genommen habe und diesen beachten werde.

7. Gebühr

Für das Antragsverfahren wird gemäß § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 3 zwischen 50,- bis 200,- € (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe der Gebühr ergibt sich unter anderem auch aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand.

Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen das Schreiben mit dem beiliegenden Gebührenbescheid vorliegt.

8. Informationspflichten zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz, die auf der Homepage der Kammer unter www.ikbaunrw.de veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen.

9. Schlussklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

.....
Ort, Datum Unterschrift

Anlage

Zum Verbleib bei der/dem Antragstellenden

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Im Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung

Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person zu versichern! Dazu regelt die Verordnung (§ 17 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

- Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der **Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage zu versichernder Tätigkeit** hervorgeht.

- Die Berufshaftpflichtversicherung staatlich anerkannter Sachverständiger oder als vergleichbar anerkannter Personen darf nur **als durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die **Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

Die Vorlage der Bestätigung des Versicherers erfolgt durch die/den staatlich anerkannten Sachverständigen ohne Aufforderung durch die/den Auftraggeber/in.

- Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.